

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 120 für den Bereich SO „Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei Oberempfenbach – Erweiterung“;
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 30.06.2015 bis 30.07.2015 statt.

Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.06.2015 bis 30.07.2015 statt. Insgesamt wurden 26 Fachstellen und 4 Nachbarkommunen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH
- Höhere Landesplanungsbehörde
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landratsamt Kelheim, Abfallwirtschaft
- Landratsamt Kelheim, Immissionsschutz
- Landratsamt Kelheim, Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, Straßenverkehrsrecht
- Landratsamt Kelheim, Tiefbauabteilung
- Regionaler Planungsverband
- Staatl. Bauamt Landshut
- Zweckverband z. Wasserversorgung
- Gemeinde Aiglsbach
- Gemeinde Elsendorf
- Gemeinde Volkenschwand

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Landratsamt Kelheim, städtebauliche Belange, Schreiben vom 16.07.2015
- Vermessungsamt Abensberg, Schreiben vom 05.05.2015
- Stadt Geisenfeld, Schreiben vom 20.07.2015
- Gemeinde Attenhofen, Schreiben vom 21.07.2015
- Markt Wolnzach, Schreiben vom 05.08.2015

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.07.2015

Bereich Landwirtschaft

Das AELF Abensberg gibt zu bedenken, dass durch das Planungsvorhaben landwirtschaftliche Nutzflächen mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit für die Erzeugung von Nahrungsmitteln verloren gehen. Nach Aufgabe der Nutzung soll daher, wie im Planvorentwurf vorgesehen ein Rückbau der Anlagen und der Feldwege erfolgen. Diese Rückbauverpflichtung wird auch für die Ausgleichsflächen gefordert.

Bereich Forsten

Es werden keine Einwände erhoben.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte Rückbauverpflichtung für die Ausgleichsflächen wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

3.2 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 28.07.2015

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 21.05.2015 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zum oben genannten Bauleitplanverfahren weisen wir noch darauf hin, dass eine Zufahrt zu den PV-Anlagen in den Geltungsbereichen IV und V (Bereich der Anschlussstellenäste) über Autobahngrund nicht gestattet ist.

Die aufgeführten Bedingungen/Auflagen der Stellungnahme vom 21.05.2015 sind weiterhin zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.

(Nachrichtlich – Inhalt der Stellungnahme vom 21.05.2015:

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG für die Errichtung der PV-Anlagen innerhalb der Baugrenzen nach § 9 FStrG wird in Aussicht gestellt, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen bzw. Auflagen im weiteren Verfahren berücksichtigt und eingehalten werden:

1. Baugrenzen:

Zwischen den Modulen und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A93 ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Dieser Abstand ist auch im Bereich des Anschlussstellenastes (Geltungsbereich V) einzuhalten.

Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m – Bereich) ist nur die Errichtung von Modulen erlaubt. Die Errichtung anderer baulicher Anlagen, wie z. B. Trafohaus u. ä., ist innerhalb der Bauverbotszone unzulässig.

2. Begleitgrün der Autobahn:

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden.

Bei einer eventuellen Beschattung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn kann kein Anspruch auf Rückschnitt oder Auslichtung geltend gemacht werden.

3. Werbeanlagen:

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

4. Blendung:

Die Untersuchung der Blendwirkung der PV-Anlagen durch das Ing.-Büro ifb Re-Energy hat ergeben, dass bei den Anlagen im Geltungsbereich II/1 und IV Blendungen auftreten können und empfiehlt als Abhilfemaßnahme die Errichtung eines Blendschutzzaunes. Diese Empfehlung ist auszuführen.

An den Anlagen im Geltungsbereich V, VI und I/2 treten nach Aussage des Gutachters keine Blendungen auf.

Wir behalten uns dennoch vor, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eventuell auftretender Blendeinwirkung einzufordern.

Das Begleitgrün der Autobahn kann nicht als Blendschutz gewertet und in Anspruch genommen werden.

5. Leitungen:

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A93 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

6. Sonstiges:

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.)

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen. Zufahrten zu den Geltungsbereichen IV und V im Bereich der Anschlussstellenäste über Autobahngrund sind nicht vorgesehen. Für den Flächennutzungsplan bleibt dies ohne Folgen.

3.3 Schreiben des Bayerischen Bauernverbandes vom 16.07.2015

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 26.05.2015 wird im vollen Umfang aufrecht erhalten.

(Nachrichtlich – Inhalt der Stellungnahme vom 26.05.2015:

Die Eingrünung, wie auch der Bewuchs außerhalb des Zaunes sind dauerhaft zu pflegen und überhängende Äste regelmäßig zu entfernen sowie die gesamte Bepflanzung in der Höhe auf 3 m zu begrenzen.

Des Weiteren werden keine besonderen Bedenken erhoben.)

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen. Neue Aspekte ergeben sich dann nicht. Die bisherige Beschlussfassung wird aufrecht erhalten.

3.4 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 16.07.2015**Belange des Naturschutzes**

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung im Geltungsbereich des Deckblattes.

Die den Naturschutz betreffenden Ausführungen im Umweltbericht sind fachlich korrekt dargestellt.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim bezüglich der Belange des Naturschutzes wird zur Kenntnis genommen.

3.5 Schreiben der TenneT TSO GmbH vom 07.07.2015

Zum Schreiben des Ing.Büros NOVAK + GÖTZ vom 19.06.2015 haben wir bereits im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Schreiben NLB-VM-li-ID-13129 vom 08.05.2015 ausführlich Stellung genommen.

Dieses Schreiben ist nach wie vor gültig und muss beachtet werden.

(Nachrichtlich – Inhalt der Stellungnahmen vom 08.05.2015:

380/110-kV-Freileitung Neufinsing-Ingolstadt der TenneT TSO GmbH, Ltg. Nr. B103, Mast 121-123

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass der geplante Bereich der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckblatt Nr. 120 teilweise von unserer im Betreff genannten, mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen Höchstspannungsfreileitung überspannt wird.

Die Leitungstrasse einschließlich der Baubeschränkungszone (je 40,00 m beiderseits der Leitungssachse) haben Sie bereits in Ihren Planungen M 1 : 2.000 berücksichtigt.

Für die Richtigkeit des eingetragenen Leitungsverlaufes im Lageplan besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Gegen die Änderung bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise und Auflagen keine grundsätzlichen Einwände von Seiten der TenneT TSO GmbH:

- Generell bitten wir zu beachten, dass alle Maßnahmen innerhalb der Baubeschränkungszone rechtzeitig vorab mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen sind.
- Bei Brauchwasserkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden sowie bei Freiflächenanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschkumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen, Photovoltaikanlagen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Solarmodulen, die direkt überspannt werden.
- Grundsätzlich bedürfen alle Geländeänderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Baubeschränkungszone der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Mutterboden.
- Ebenso sind Anpflanzungen im Bereich der Freileitung mit unserem Unternehmen abzustimmen.
- Gegen eine Grundstückseinzäunung (Höhe max. + 2,50 m) haben wir keine Einwände. Besteht die Umzäunung der PV-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun einschließlich der Zaunpfosten zu erden.
- Aufgrund der möglichen statischen Aufladungen empfehlen wir, die Solarmodule einschließlich der Befestigungskonstruktionen innerhalb der Baubeschränkungszone elektrisch leitend mit dem Erdreich zu verbinden.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone ist eine maximale Arbeitshöhe von + 10,00 m bezogen auf das vorhandene Gelände möglich.
- Der Mastschutzbereich (25,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Wir weisen darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.
- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher

Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, muss ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse / zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

- Sollten Erdkabel in unserer Baubeschränkungszone verlegt werden, so ist dies rechtzeitig vor Baubeginn mit uns abzustimmen. Nach Beendigung der Kabelverlegung ist uns ein aktueller maßstabsgerechter Lageplan mit Angabe der Verlegetiefe und mit genauem Trassenverlauf vorzulegen.
- Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Freileitung bzw. inner der Baubeschränkungszone machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile. Firmen, die Arbeiten innerhalb unserer Baubeschränkungszone ausführen wollen, müssen sich deshalb rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen, um sich über die notwendigen Sicherheitsvorschriften zu informieren.)

Des Weiteren haben wir, die TenneT TSO GmbH, keine Einwände gegen die oben genannte Planung.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans findet sie keinen Niederschlag.

3.6 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 08.07.2015

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 120 Stellung genommen. Der Bau- und Umweltausschuss würdigte die Stellungnahme in seiner Sitzung am 16.06.2015. Unsere bisherigen Ausführungen besitzen auch im weiteren Verfahren Gültigkeit und sind zu beachten.

(Nachrichtlich – Inhalt der Stellungnahmen vom 28.05.2015:

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete
Ein Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz wird laut vorliegender Unterlagen nicht benötigt.
Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz
Erfahrungsgemäß fällt kein Schutzwasser an. Ein Anschluss an das kommunale Kanalnetz ist daher nicht erforderlich.
3. Hinweise zur Bodenversiegelung und zu Bauvorhaben im Grundwasserbereich
Es wird vorgeschlagen, durch entsprechende Festlegungen die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken (insbesondere bei Grundstückszufahrten und Gehwegen). Laut Antragsunterlagen soll die Fläche in eine extensive Wiese umgewandelt und anfallende Niederschlagswässer über eine breitflächige Versickerung dem Untergrund zugeführt werden. Die Versickerung hat dabei über die belebte Bodenzone zu erfolgen.
4. Gewässer
Oberflächengewässer sind durch den Umgriff der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht betroffen.

Auf Grund der topographischen Verhältnisse ist bei Starkregen oder Schneeschmelze mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.

Geltungsbereich I/2 und IV:

Um die hydraulische Überlastung der Durchlässe unter der Autobahn ausschließen zu können oder nachteilige Auswirkungen für Dritte zu vermeiden, ist anfallendes Niederschlagswasser auf der Fläche zurückzuhalten und breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Die ungehinderte Abflussmöglichkeit über die Durchlässe ist dauerhaft sicherzustellen.

5. Altlasten, Grundwasserverunreinigungen

Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sind derzeit in diesem Gebiet keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt.

6. Zusammenfassung

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unter Beachtung unserer vorstehenden Ausführungen keine grundsätzlichen Bedenken.)

Ergänzende Ausführungen sind nicht veranlasst.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind keine Änderungen veranlasst.